

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Gemeinde

Glottertal

ZUR:

- erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
 Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom Mai 2016

Für die Berichterstattung an die EU ist dieser maximal 10-seitige Bericht in elektronischer Form an die LUBW (laerm@lubw.bwl.de) zu übermitteln. Vollständig ausgefüllt umfasst der Bericht alle für die Berichterstattung erforderlichen Angaben. Das Berichtssystem sieht je Gemeinde nur eine Datei vor; mögliche Zusatzinformationen können unter Einhaltung der maximalen Seitenzahl in diese Datei eingebunden werden. Erläuterungen zum Ausfüllen des Berichts entsprechend der nachfolgend angeführten Fußnoten sind [hier zum Download*](#) eingestellt.

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde ¹⁾

Name der Stadt/Gemeinde: Glottertal
Gemeindekennziffer: 08315041
Ansprechpartner: Herr Bürgermeister Karl-Josef Herbstritt
Anschrift: Talstraße 45, 79286 Glottertal
E-Mail / Telefon: rathaus@glottertal.de, 07684/9102-0
Internetadresse der Gemeinde: <https://www.gemeinde-glottertal.de>

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird ²⁾

Die Gemeinde Glottertal mit derzeit rund 3.200 Einwohnern liegt südlich des Elztals an der Glotter und gehört zum Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald.

Durch das Gemeindegebiet verläuft die L 112, die im Nordwesten eine Anbindung an die B 294 in Richtung Freiburg bzw. ins Elztal bietet. In Richtung Südosten grenzt die Gemeinde St. Peter an.

In Glottertal wird auf der L 112 der Schwellenwert der Lärmkartierung von 3.000.000°Kfz/Jahr überschritten. Deshalb wurde für diese Straßen eine Lärmkartierung von der LUBW vorgenommen.

Nun soll der Lärmaktionsplan der Gemeinde Glottertal auf Basis der aktuellen Lärmkartierung der LUBW fortgeschrieben werden.

1.3 Rechtlicher Hintergrund ³⁾

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a -f BImSchG.

1.4 Geltende Grenzwerte ⁴⁾

Übersicht Grenzwerte: www.lubw.de/laerm-und-erschuetterungen/grenz-und-richtwerte

Offiziell von Deutschland an die EU-Kommission gemeldete Grenzwerte:

http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/DE_DE_DF3_v3.xls/manage_document

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten ⁵⁾

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm betroffenen Menschen (nach Lärmart, sofern zutreffend)

Pegelklasse in dB(A)	Straßenlärm		Schienenlärm	
	L _{DEN} (24 Stunden)	L _{Night} (22-06 Uhr)	L _{DEN} (24 Stunden)	L _{Night} (22-06 Uhr)
über 50 bis 55	-----	304	-----	
über 55 bis 60	214	229		
über 60 bis 65	296	56		
über 65 bis 70	230	0		
über 70 (bis 75)	32	0		
über 75	0	-----		-----
Summe	772	589		

Tab.2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm belasteten Fläche, der betroffenen Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnun- gen	Schulen	Kranken- häuser	Straßenlärm		Schienenlärm	
					Fläche in km ²	Wohnun- gen	Schulen	Kranken- häuser
> 55 dB(A)	1,1	322	0	0				
> 65 dB(A)	0,3	109	0	0				
> 75 dB(A)	0,0	0	0	0				

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind ⁶⁾

32 Menschen sind ganztägig sehr hohen Belastungen des Straßenverkehrslärms von über 70 dB(A) ausgesetzt.

56 Menschen sind in der Nacht sehr hohen Belastungen des Straßenverkehrslärms von über 60 dB(A) ausgesetzt.

262 Menschen sind ganztägig hohen Belastungen des Straßenverkehrslärms von über 65 dB(A) ausgesetzt und

285 Menschen sind in der Nacht hohen Belastungen des Straßenverkehrslärms von über 55 dB(A) ausgesetzt.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen ⁷⁾

Den Ergebnissen der Kartierung ist abzulesen, dass Anwohner entlang der L 112 in Glottertal teilweise hohen bis sehr hohen Belastungen des Straßenverkehrslärms ausgesetzt sind.

Es ist darauf hinzuweisen, dass zum Zeitpunkt der Lärmkartierung der LUBW noch eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von Tempo 50 und 40 im Wechsel auf der Ortsdurchfahrt (L 112) galt. Somit sind die Betroffenenzahlen im Vergleich zu damals durch die Umsetzung von durchgehend Tempo 40 auf der Ortsdurchfahrt gesunken. Dennoch ist auch nach Absenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 40 weiterhin von hohen bis sehr hohen Lärmbelastungen zahlreicher Anwohner entlang der Ortsdurchfahrt auszugehen.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung ⁸⁾

	Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum Realisierung
1.	Tempo 40 auf der Ortsdurchfahrt (L 112) in Glottertal	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald	Dez. 2020
2.	Tempo 50 auf der L 112 westlich des Ortseingangs	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald	Dez. 2020

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre ⁹⁾

(Begründung, sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)

- Lärmsanierung mit passiven Lärmschutzmaßnahmen in Form von Schallschutzfenstern

Die Lärmsanierung stellt eine freiwillige Leistung der Straßenbaulastträger dar, die abhängig von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gewährt wird. Auf Lärmsanierungsmaßnahmen besteht kein Rechtsanspruch. Die Grenzwerte für Lärmsanierungsmaßnahmen werden über eine Regelung im Bundeshaushalt vorgegeben.

Die Voraussetzungen für die Bezuschussung von Lärmsanierungsmaßnahmen sind:

- o Alter des Gebäudes/Bebauungsplans (älter als 01.04.1974)
- o Überschreitung von Lärmsanierungsgrenzwerten (abhängig vom Gebietstyp)
- o noch keine Lärmsanierungsmaßnahmen am betroffenen Gebäude durchgeführt

Die Gemeinde unterstützt Anwohner bei der Beantragung von Fördermitteln für Lärmsanierungsmaßnahmen. Informationen zu Förderprogrammen können über die Gemeinde bezogen werden.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm ¹⁰⁾

- Lärmoptimierter Asphalt auf der Ortsdurchfahrt (L 112)

Förderung lärmarmen Verkehrsmittel:

Ein attraktives Angebot im Fußgänger-, Rad- und Öffentlichen Personen-Nahverkehr (ÖPNV) kann Wege, die ansonsten mit dem Kfz zurückgelegt werden, auf lärmarme Verkehrsmittel verlagern. Auch kann die Förderung der Elektromobilität z.B. durch die Errichtung von Ladestationen beitragen, die Verkehrslärmbelastungen zu reduzieren.

Lärminderung in der Stadtplanung:

Lärmbelastungen sollen in der Stadtplanung berücksichtigt und als Entscheidungskriterium in die Entwicklung der Gemeinde eingehen. Im Rahmen von Bebauungsplanverfahren soll weiterhin im Einzelfall die Lärmsituation untersucht und gegebenenfalls Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen werden. Hierbei können beispiels-

weise eine lärmabschirmende Bauweise oder Lärmschutzanlagen in lärmbelasteten Bereichen sinnvoll sein.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz ¹¹⁾ (Begründung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)

Als ruhige Gebiete kommen grundsätzlich Gebiete in Frage, die keinen anthropogenen Geräuschen (z. B. Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm) ausgesetzt sind. Dabei kommen nicht sämtliche lärmarmen Bereiche in Betracht, sondern nur solche, die von Menschen zur Erholung genutzt werden können. Die ruhigen Gebiete sollen dabei den tatsächlichen Bedarf an Erholungsflächen abbilden. Durch die geografische Lage Glottertals bestehen in ausreichendem Maß ruhige Erholungsbereiche (z. B. Waldgebiete), deren Fortbestand auch ohne Festlegung im Lärmaktionsplan gesichert ist. Weitergehende Maßnahmen sind deshalb nicht erforderlich.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Anzahl lärm betroffener Personen ¹²⁾ (durch die vorgesehenen Maßnahmen)

ca. 700

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans ¹³⁾

4.1 Bekanntmachung der Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans (bspw. Veröffentlichung im Amtsblatt)

am: 23.09.2021 durch: Mitteilungsblatt

4.2 Offenlage des Entwurfs des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation seiner Überprüfung zur Mitwirkung

vom: 01.10.2021 bis: 05.11.2021

4.3 Art der öffentlichen Mitwirkung (mindestens eine Form der Mitwirkung notwendig)

- Öffentliche Veranstaltung am: 29.07.2021 und 09.08.2021
- Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit am:
- Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit:
Art: am:

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Art der Würdigung und Konsequenzen der eingegangenen Vorschläge für die Aktionsplanung:

Aus der Mitwirkung der Öffentlichkeit sind keine Anpassungen am Lärmaktionsplan hervorgegangen.

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan *(falls verfügbar)*

5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans ¹⁴⁾: ca. 1.850 Euro

5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen
(geschätzte Gesamtsumme) ¹⁵⁾: 600.000 Euro

5.3 Kosten-/Nutzenanalyse *(ggf. auch textliche Beschreibung)* ¹⁶⁾

Der Einbau einer lärmoptimierten Fahrbahndeckschicht im Zuge einer anstehenden Fahrbahnsanierung ruft nur die Differenzkosten zwischen einem klassischen und einem lärmoptimierten Asphalt hervor. Entsprechend weist eine solche Maßnahme eine hohe Kosteneffizienz auf.

Der Einbau von Schallschutzfenstern bewirkt für betroffene Räume eine wesentliche Minderung der Innenraumpegel. Die Kosten für die Maßnahme hängen von den Gegebenheiten im Einzelfall ab. Da Haushaltsmittel ohnehin bereitstehen, erzeugt der Lärmaktionsplan aber keine grundsätzlich neuen Kosten.

6. Evaluierung des Aktionsplans ¹⁷⁾

Festlegungen, wie dieser Aktionsplan und dessen Ergebnisse überprüft werden sollen bzw. überprüft wurden (bei fortgeschriebenen/überarbeiteten Aktionsplänen)

Vergleich Lärmaktionsplan 2016 / 2021:

In der aktuellen Lärmaktionsplanung der 3. Stufe wird eine ähnliche Anzahl an lärmbeeinträchtigten Personen in Glottertal ausgegeben als bei der Lärmaktionsplanung der 2. Stufe aus dem Jahr 2016.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass zum Zeitpunkt der Lärmkartierung der LUBW noch eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von Tempo 50 und 40 im Wechsel auf der Ortsdurchfahrt (L 112) galt. Somit sind die Betroffenenanzahlen im Vergleich zu damals durch die Umsetzung von durchgehend Tempo 40 auf der Ortsdurchfahrt gesunken. Dennoch ist auch nach Absenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 40 weiterhin von hohen bis sehr hohen Lärmbelastungen zahlreicher Anwohner entlang der Ortsdurchfahrt auszugehen.

Die kurzfristigen Maßnahmen des bisherigen Lärmaktionsplans werden wie folgt weiter behandelt:

- Tempo 40 auf der Ortsdurchfahrt (L 112) in Glottertal → bereits umgesetzt
- Tempo 50 auf der L 112 westlich des Ortseingangs → bereits umgesetzt
- Passiver Lärmschutz an betroffenen Gebäuden → unverändert Teil des Lärmaktionsplans

Die langfristigen Maßnahmen des bisherigen Lärmaktionsplans werden wie folgt weiter behandelt:

- Förderung lärmarmen Verkehrsmittel → unverändert Teil des Lärmaktionsplans
- Lärmschutz in der Stadtplanung → unverändert Teil des Lärmaktionsplans

Folgende langfristige Maßnahme wird neu in den Lärmaktionsplan aufgenommen:

- Lärmoptimierter Asphalt auf der Ortsdurchfahrt (L 112)

7. Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten ¹⁸⁾

(beispielsweise durch Beschluss der Gemeindevertretung oder Unterzeichnung, Datum)

durch: Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungs-
verbandes am: 04.04.2022

7.2. Information der Öffentlichkeit über das Inkrafttreten ¹⁹⁾

erfolgte am: KW 17, 2022

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet: ²⁰⁾

<http://www.st-peter.eu/buergerservice/bauleitplanung/laermaktionsplan.html>

St. Peter 02. MAI 2022

Ort, Datum, Unterschrift


Schuler, Verbandsvorsitzender



Name, ggf. Funktion, ggf. Stempel

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Gemeinde

St. Peter

zur:

- erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom Mai 2016

Für die Berichterstattung an die EU ist dieser maximal 10-seitige Bericht in elektronischer Form an die LUBW (laerm@lubw.bwl.de) zu übermitteln. Vollständig ausgefüllt umfasst der Bericht alle für die Berichterstattung erforderlichen Angaben. Das Berichtssystem sieht je Gemeinde nur eine Datei vor; mögliche Zusatzinformationen können unter Einhaltung der maximalen Seitenzahl in diese Datei eingebunden werden. Erläuterungen zum Ausfüllen des Berichts entsprechend der nachfolgend angeführten Fußnoten sind [hier zum Download](#)* eingestellt.

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde ¹⁾

Name der Stadt/Gemeinde: St. Peter

Gemeindekennziffer: 08315095

Ansprechpartner: Herr Bernd Bechtold

Anschrift: Klosterhof 12, 79271 St. Peter

E-Mail / Telefon: gemeinde@st-peter.eu, 07660/9102-0

Internetadresse der Gemeinde: www.st-peter.eu

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird ²⁾

Der staatlich anerkannte Luftkurort St. Peter mit derzeit rund 2.600 Einwohnern liegt im Naturpark Südschwarzwald und gehört zum Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald.

Durch St. Peter verläuft die Landesstraße 112, die nach den Zählenden der Straßenverkehrszentrale Baden-Württemberg über dem Schwellenwert der Lärmkartierung von 3.000.000 Kfz/Jahr liegt. Deshalb wurde für diese Straße eine Lärmkartierung und eine Ermittlung der Betroffenenzahlen von der LUBW vorgenommen. Die unter Punkt 2.1 aufgeführten Betroffenenzahlen beziehen sich somit lediglich auf die Anwohner der Landesstraße 112.

Die Landesstraße 127 in St. Peter liegt unter dem Schwellenwert von 3.000.000 Kfz/Jahr. Auf der Landesstraße 127 liegen dennoch hohe Verkehrsmengen vor, die aufgrund der Nähe der Straße zur angrenzenden Wohnbebauung zu relevanten Lärmbelastungen führen. Deshalb beziehen sich die nachfolgend aufgeführten Lärmschutzmaßnahmen auch auf die Landesstraße 127.

Vorlage: Musterbericht zur Erfüllung der Berichtspflichten nach § 47d Abs. 2 BImSchG, Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, Stand 05/2019

* Ausfüllhinweise: www.lubw.de/documents/10184/390695/musterbericht_erlaeuterungen_bw.pdf

1.3 Rechtlicher Hintergrund ³⁾

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a -f BImSchG.

1.4 Geltende Grenzwerte ⁴⁾

Übersicht Grenzwerte: www.lubw.de/laerm-und-erschuetterungen/grenz-und-richtwerte

Offiziell von Deutschland an die EU-Kommission gemeldete Grenzwerte:

http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/DE_DE_DF3_v3.xls/manage_document

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten ⁵⁾

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm betroffenen Menschen (nach Lärmart, sofern zutreffend)

Pegelklasse in dB(A)	Straßenlärm		Schienenlärm	
	LDEN (24 Stunden)	LNight (22-06 Uhr)	LDEN (24 Stunden)	LNight (22-06 Uhr)
über 50 bis 55	-----	24	-----	
über 55 bis 60	40	23		
über 60 bis 65	24	10		
über 65 bis 70	22	0		
über 70 (bis 75)	9	0		
über 75	0	-----		-----
Summe	95	57		

Tab.2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm belasteten Fläche, der betroffenen Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

LDEN dB(A)	Fläche in km ²	Wohnun- gen	Schulen	Kranken- häuser				
					Fläche in km ²	Wohnun- gen	Schulen	Kranken- häuser
	Straßenlärm				Schienenlärm			
> 55 dB(A)	0,9	40	0	0				
> 65 dB(A)	0,3	13	0	0				
> 75 dB(A)	0,0	0	0	0				

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind ⁶⁾

9 Menschen sind ganztägig sehr hohen Belastungen des Straßenverkehrslärms von über 70 dB(A) ausgesetzt.

10 Menschen sind in der Nacht sehr hohen Belastungen des Straßenverkehrslärms von über 60 dB(A) ausgesetzt.

31 Menschen sind ganztägig hohen Belastungen des Straßenverkehrslärms von über 65 dB(A) ausgesetzt und

33 Menschen sind in der Nacht hohen Belastungen des Straßenverkehrslärms von über 55 dB(A) ausgesetzt.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen ⁷⁾

Den Ergebnissen der Kartierung ist abzulesen, dass Anwohner entlang der L 112 im Bereich von St. Peter teilweise hohen bis sehr hohen Belastungen des Straßenverkehrslärms ausgesetzt sind.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass auch im Umfeld der Landesstraße 127, die nicht von der LUBW kartiert wurde, hohe Lärmbelastungen aufgrund der dort vorliegenden Verkehrsmengen und der Nähe zur angrenzenden Wohnbebauung vorliegen.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung ⁸⁾

	Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum Realisierung
1.	Tempo 70 auf der L 112/L 127 (Ortsumfahrung)	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald	2020
2.	Tempo 50 auf der L 112 in Unterwasser	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald	2019
3.	Tempo 40 auf der Ortsdurchfahrt der L 127	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald	März 2021

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre ⁹⁾

(Begründung, sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)

- Lärmsanierung mit passiven Lärmschutzmaßnahmen in Form von Schallschutzfenstern

Die Lärmsanierung stellt eine freiwillige Leistung der Straßenbaulastträger dar, die abhängig von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gewährt wird. Auf Lärmsanierungsmaßnahmen besteht kein Rechtsanspruch. Die Grenzwerte für Lärmsanierungsmaßnahmen werden über eine Regelung im Bundeshaushalt vorgegeben.

Die Voraussetzungen für die Bezuschussung von Lärmsanierungsmaßnahmen sind:

- o Alter des Gebäudes/Bebauungsplans (älter als 01.04.1974)
- o Überschreitung von Lärmsanierungsgrenzwerten (abhängig vom Gebietstyp)
- o noch keine Lärmsanierungsmaßnahmen am betroffenen Gebäude durchgeführt

Die Gemeinde unterstützt Anwohner bei der Beantragung von Fördermitteln für Lärmsanierungsmaßnahmen. Informationen zu Förderprogrammen können über die Gemeinde bezogen werden.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm ¹⁰⁾

- Lärmoptimierter Asphalt auf dem Abschnitt der Ortsumfahrung der L 112 mit Wohnbebauung im Umfeld
- Lärmoptimierter Asphalt auf der Ortsdurchfahrt der L 127 (Glottertalstraße)

Förderung lärmarmen Verkehrsmittel:

Ein attraktives Angebot im Fußgänger-, Rad- und Öffentlichen Personen-Nahverkehr (ÖPNV) kann Wege, die ansonsten mit dem Kfz zurückgelegt werden, auf lärmarme Verkehrsmittel verlagern. Auch kann die Förderung der Elektromobilität z. B. durch die Errichtung von Ladestationen beitragen, die Verkehrslärmbelastungen zu reduzieren.

Lärminderung in der Stadtplanung:

Lärmbelastungen sollen in der Stadtplanung berücksichtigt und als Entscheidungskriterium in die Entwicklung der Gemeinde eingehen. Im Rahmen von Bebauungsplanverfahren soll weiterhin im Einzelfall die Lärmsituation untersucht und gegebenenfalls Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen werden. Hierbei können beispielsweise eine lärmabschirmende Bauweise oder Lärmschutzanlagen in lärmbelasteten Bereichen sinnvoll sein.

Initiative Motorradlärm:

Teilnahme der Gemeinde an der Initiative Motorradlärm von Land und Kommunen mit dem Ziel der Minderung der durch Motorräder hervorgerufenen Lärmbelastung von Anwohnern. Die Gemeinde unterstützt die Initiative durch Ergebnisse aus Lärmpegelmessungen des Motorradlärms zur Unterstreichung des Handlungsbedarfs beim Motorradlärm.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz ¹¹⁾ (Begründung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)

Als ruhige Gebiete kommen grundsätzlich Gebiete in Frage, die keinen anthropogenen Geräuschen (z. B. Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm) ausgesetzt sind. Dabei kommen nicht sämtliche lärmarmen Bereiche in Betracht, sondern nur solche, die von Menschen zur Erholung genutzt werden können. Die ruhigen Gebiete sollen dabei den tatsächlichen Bedarf an Erholungsflächen abbilden. Durch die geografische Lage St. Peters bestehen in ausreichendem Maß ruhige Erholungsbereiche (z. B. Waldgebiete), deren Fortbestand auch ohne Festlegung im Lärmaktionsplan gesichert ist. Weitergehende Maßnahmen sind deshalb nicht erforderlich.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Anzahl lärm betroffener Personen ¹²⁾ (durch die vorgesehenen Maßnahmen)

ca. 200

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans ¹³⁾

4.1 Bekanntmachung der Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans (bspw. Veröffentlichung im Amtsblatt)

am: 23.09.2021 durch: Mitteilungsblatt

4.2 Offenlage des Entwurfs des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation seiner Überprüfung zur Mitwirkung

vom: 01.10.2021 bis: 05.11.2021

4.3 Art der öffentlichen Mitwirkung (mindestens eine Form der Mitwirkung notwendig)

- Öffentliche Veranstaltung am: 19.07.2021 und 09.08.2021
- Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit am:
- Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit:
Art: am:

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Art der Würdigung und Konsequenzen der eingegangenen Vorschläge für die Aktionsplanung:

Aus der Mitwirkung der Öffentlichkeit sind keine Anpassungen am Lärmaktionsplan hervorgegangen.

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan *(falls verfügbar)*

5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans ¹⁴⁾: ca. 1.850 Euro

5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen
(geschätzte Gesamtsumme) ¹⁵⁾: 150.000 Euro

5.3 Kosten-/Nutzenanalyse *(ggf. auch textliche Beschreibung)* ¹⁶⁾

Der Einbau einer lärmoptimierten Fahrbahndeckschicht im Zuge einer anstehenden Fahrbahnsanierung ruft nur die Differenzkosten zwischen einem klassischen und einem lärmoptimierten Asphalt hervor. Entsprechend weist eine solche Maßnahme eine hohe Kosteneffizienz auf.

Der Einbau von Schallschutzfenstern bewirkt für betroffene Räume eine wesentliche Minderung der Innenraumpegel. Die Kosten für die Maßnahme hängen von den Gegebenheiten im Einzelfall ab. Da Haushaltsmittel ohnehin bereitstehen, erzeugt der Lärmaktionsplan aber keine grundsätzlich neuen Kosten.

6. Evaluierung des Aktionsplans ¹⁷⁾

Festlegungen, wie dieser Aktionsplan und dessen Ergebnisse überprüft werden sollen bzw. überprüft wurden (bei fortgeschriebenen/überarbeiteten Aktionsplänen)

Vergleich Lärmaktionsplan 2016 / 2021:

In der aktuellen Lärmaktionsplanung der 3. Stufe wird eine deutlich geringere Anzahl an lärmbeeinträchtigten Personen in St. Peter ausgegeben als bei der Lärmaktionsplanung der 2. Stufe aus dem Jahr 2016.

Der Grund hierfür ist, dass bei der Lärmaktionsplanung der 2. Stufe als freiwillige Leistung der Gemeinde die Landesstraße 127 zusätzlich untersucht wurde.

Die aktuelle Lärmaktionsplanung erfolgt im vereinfachten Verfahren und wird deshalb auf Grundlage der Lärmkartierung der LUBW erstellt. In der Lärmkartierung der LUBW wurde die L 127 nicht untersucht, da diese nicht über dem Schwellenwert von 3.000.000 Kfz/Jahr liegt.

Im Vergleich zur letzten Stufe der Lärmaktionsplanung wurde auf einem Abschnitt der L 112/L 127 (Ortsumfahrung) Tempo 70, auf der L 112 in Unterwasser Tempo 50 und auf der Ortsdurchfahrt der L 127 Tempo 40 umgesetzt.

Die geschwindigkeitsbeschränkenden Maßnahmen führen im jeweils betroffenen Umfeld zu einer Abnahme der Betroffenenanzahlen.

Insgesamt ist somit eine Abnahme der Betroffenenanzahlen in St. Peter erfolgt.

Die kurzfristigen Maßnahmen des bisherigen Lärmaktionsplans werden wie folgt weiter behandelt:

- Tempo 40 auf der Ortsdurchfahrt der L 127 → bereits umgesetzt
- Tempo 50 auf der L 112 in Unterwasser → bereits umgesetzt
- Tempo 70 auf der Ortsumfahrung der L 112/L 127 → bereits umgesetzt
- Lärmoptimierter Asphalt auf der Ortsumfahrung der L 112/L 127 → unverändert Teil des Lärmakti-

- Passiver Lärmschutz an betroffenen Gebäuden → unverändert Teil des Lärmaktionsplans

Die langfristigen Maßnahmen des bisherigen Lärmaktionsplans werden wie folgt weiter behandelt:

- Förderung lärmarmen Verkehrsmittel → unverändert Teil des Lärmaktionsplans
- Lärmschutz in der Stadtplanung → unverändert Teil des Lärmaktionsplans

Folgende langfristige Maßnahmen werden neu in den Lärmaktionsplan aufgenommen:

- Lärmoptimierter Asphalt auf der Ortsdurchfahrt der L 127
- Lärmoptimierter Asphalt auf der Ortsumfahrung der L 112 mit Wohnbebauung im Umfeld
- Teilnahme an Initiative Motorradlärm

7. Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten ¹⁸⁾

(beispielsweise durch Beschluss der Gemeindevertretung oder Unterzeichnung, Datum)

durch: Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes am: 04.04.2022

7.2. Information der Öffentlichkeit über das Inkrafttreten ¹⁹⁾

erfolgte am: KW 17, 2022

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet: ²⁰⁾

<http://www.st-peter.eu/buergerservice/bauleitplanung/laermaktionsplan.html>

St. Peter 02. MAI 2022




Schuler, Verbandsvorsitzender

Ort, Datum, Unterschrift

Name, ggf. Funktion, ggf. Stempel

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Gemeinde

St. Märgen

zur:

- erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom Mai 2016

Für die Berichterstattung an die EU ist dieser maximal 10-seitige Bericht in elektronischer Form an die LUBW (laerm@lubw.bwl.de) zu übermitteln. Vollständig ausgefüllt umfasst der Bericht alle für die Berichterstattung erforderlichen Angaben. Das Berichtssystem sieht je Gemeinde nur eine Datei vor; mögliche Zusatzinformationen können unter Einhaltung der maximalen Seitenzahl in diese Datei eingebunden werden. Erläuterungen zum Ausfüllen des Berichts entsprechend der nachfolgend angeführten Fußnoten sind [hier zum Download*](#) eingestellt.

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde ¹⁾

Name der Stadt/Gemeinde: St. Märgen

Gemeindekennziffer: 08315094

Ansprechpartner: Herr Bürgermeister Manfred Kreutz

Anschrift: Rathausplatz 6, 79274 St. Märgen

E-Mail / Telefon: rathaus@st-maergen.de, 07669/9118-0

Internetadresse der Gemeinde: <https://www.st-maergen.de>

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird ²⁾

Der heilklimatische Kur- und Wallfahrtsort St. Märgen mit derzeit rund 1.900 Einwohnern liegt im Südschwarzwald und gehört zum Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald.

Durch das Gemeindegebiet verläuft in Richtung St. Peter die Landesstraße 127, die im weiteren Verlauf auch eine Anbindung an das Elztal und die Bundesstraße 294 bietet. Über die Landesstraße 128 besteht eine Verbindung nach Buchenbach und im weiteren Verlauf an die Bundesstraße 31 sowie in Gegenrichtung an die Bundesstraße 500.

In St. Märgen werden auf den oben genannten Straßen Verkehrsmengen zwischen etwa 2.500 und 6.300 Kfz/24h erreicht. Dieser Verkehr sorgt für entsprechende Lärmbelastungen der Anwohner entlang der Ortsdurchfahrten. Die Verkehrsmengen liegen nicht über den Schwellenwerten, die eine Aufstellung eines Lärmaktionsplans nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erfordern. Die Gemeinde St. Märgen hat dennoch auf freiwilliger Basis für die L 127 und die L 128 eine Lärmkartierung und darauf aufbauend einen Lärmaktionsplan im vereinfachten Verfahren aufgestellt.

Vorlage: Musterbericht zur Erfüllung der Berichtspflichten nach § 47d Abs. 2 BImSchG, Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, Stand 05/2019

* Ausfüllhinweise: www.lubw.de/documents/10184/390695/musterbericht_erlaeuterungen_bw.pdf

1.3 Rechtlicher Hintergrund ³⁾

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a -f BImSchG.

1.4 Geltende Grenzwerte ⁴⁾

Übersicht Grenzwerte: www.lubw.de/laerm-und-erschuetterungen/grenz-und-richtwerte

Offiziell von Deutschland an die EU-Kommission gemeldete Grenzwerte:

http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/DE_DE_DF3_v3.xls/manage_document

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten ⁵⁾

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm betroffenen Menschen (nach Lärmart, sofern zutreffend)

Pegelklasse in dB(A)	Straßenlärm		Schienenlärm	
	L _{DEN} (24 Stunden)	L _{Night} (22-06 Uhr)	L _{DEN} (24 Stunden)	L _{Night} (22-06 Uhr)
über 50 bis 55	-----	96	-----	
über 55 bis 60	100	57		
über 60 bis 65	97	0		
über 65 bis 70	45	0		
über 70 (bis 75)	0	0		
über 75	0	-----		-----
Summe	242	153		

Tab.2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm belasteten Fläche, der betroffenen Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnun- gen	Schulen	Kranken- häuser	Fläche in km ²	Wohnun- gen	Schulen	Kranken- häuser
	Straßenlärm				Schienenlärm			
> 55 dB(A)	0,57	80	0	0				
> 65 dB(A)	0,17	15	0	0				
> 75 dB(A)	0	0	0	0				

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind ⁶⁾

Ganztägig sind keine Personen sehr hohen Belastungen des Straßenverkehrslärms von über 70 dB(A) ausgesetzt.

In der Nacht sind keine Personen sehr hohen Belastungen des Straßenverkehrslärms von über 60 dB(A) ausgesetzt.

45 Menschen sind ganztägig hohen Belastungen des Straßenverkehrslärms von über 65 dB(A) ausgesetzt und

57 Menschen sind in der Nacht hohen Belastungen des Straßenverkehrslärms von über 55 dB(A) ausgesetzt.

142 Menschen sind ganztägig Belastungen von über 60 dB(A) ausgesetzt und

153 Menschen sind in der Nacht Belastungen von über 50 dB(A) ausgesetzt.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen ⁷⁾

Entlang der gesamten Ortsdurchfahrten der L 127 und der L 128 sind Lärmprobleme vorhanden. Dabei sind besonders die Bereiche zwischen der Pfändlermatte und der Feldbergstraße entlang der L 127 sowie zwischen der Glottertalstraße und dem Landfeldweg und zwischen der Kronenmatte und dem Kirchplatz entlang der L 128 hervorzuheben. Dort sind die Lärmbelastungen am stärksten ausgeprägt.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung ⁸⁾

	Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum Realisierung
1.	Tempo 40 innerorts auf den Ortsdurchfahrten	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald	2020
2.	Tempo 50 auf der L 128 im Bereich „Beim Klausen“	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald	2018
3.	Tempo 70 auf der L 127 beim „Birkenweg- und Glasträgerhof“	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald	2018
4.	Tempo 70 auf der L 128 (Feldbergstraße) östlich des Ortseingangs	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald	2018

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre ⁹⁾

(Begründung, sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)

- Tempo 30 auf der L 127 (Glottertalstraße) im gesamten Innerortsbereich
- Tempo 30 auf der L 128 (Feldbergstraße) im gesamten Innerortsbereich
- Tempo 30 auf der L 128 (Wagensteigstraße) im gesamten Innerortsbereich
- Lärmsanierung mit passiven Lärmschutzmaßnahmen in Form von Schallschutzfenstern

Die Lärmsanierung stellt eine freiwillige Leistung der Straßenbulasträger dar, die abhängig von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gewährt wird. Auf Lärmsanierungsmaßnahmen besteht kein Rechtsanspruch. Die Grenzwerte für Lärmsanierungsmaßnahmen werden über eine Regelung im Bundeshaushalt vorgegeben.

Die Voraussetzungen für die Bezuschussung von Lärmsanierungsmaßnahmen sind:

- o Alter des Gebäudes/Bebauungsplans (älter als 01.04.1974)
- o Überschreitung von Lärmsanierungsgrenzwerten (abhängig vom Gebietstyp)
- o noch keine Lärmsanierungsmaßnahmen am betroffenen Gebäude durchgeführt

Die Gemeinde unterstützt Anwohner bei der Beantragung von Fördermitteln für Lärmsanierungsmaßnahmen. Informationen zu Förderprogrammen können über die Gemeinde bezogen werden.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm ¹⁰⁾

- Lärmoptimierter Asphalt auf der Ortsdurchfahrt der L 127 (Glottertalstraße)
- Lärmoptimierter Asphalt auf der Ortsdurchfahrt der L 128 (Wagensteigstraße)
- Lärmoptimierter Asphalt auf der Ortsdurchfahrt der L 128 (Feldbergstraße)

Förderung lärmarter Verkehrsmittel:

Ein attraktives Angebot im Fußgänger-, Rad- und Öffentlichen Personen-Nahverkehr (ÖPNV) kann Wege, die ansonsten mit dem Kfz zurückgelegt werden, auf lärmarme Verkehrsmittel verlagern. Auch kann die Förderung der Elektromobilität z.B. durch die Errichtung von Ladestationen beitragen, die Verkehrslärmbelastungen zu reduzieren.

Lärminderung in der Stadtplanung:

Lärmbelastungen sollen in der Stadtplanung berücksichtigt und als Entscheidungskriterium in die Entwicklung der Gemeinde eingehen. Im Rahmen von Bebauungsplanverfahren soll weiterhin im Einzelfall die Lärmsituation untersucht und gegebenenfalls Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen werden. Hierbei können beispielsweise eine lärmabschirmende Bauweise oder Lärmschutzanlagen in lärmbelasteten Bereichen sinnvoll sein.

Initiative Motorradlärm:

Teilnahme der Gemeinde an der Initiative Motorradlärm von Land und Kommunen mit dem Ziel der Minderung der durch Motorräder hervorgerufenen Lärmbelastung von Anwohnern.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz ¹¹⁾ (Begründung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)

Als ruhige Gebiete kommen grundsätzlich Gebiete in Frage, die keinen anthropogenen Geräuschen (z. B. Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm) ausgesetzt sind. Dabei kommen nicht sämtliche lärmarmen Bereiche in Betracht, sondern nur solche, die von Menschen zur Erholung genutzt werden können. Die ruhigen Gebiete sollen dabei den tatsächlichen Bedarf an Erholungsflächen abbilden. Durch die geografische Lage St. Märgens bestehen in ausreichendem Maß ruhige Erholungsbereiche (z. B. Waldgebiete), deren Fortbestand auch ohne Festlegung im Lärmaktionsplan gesichert ist. Weitergehende Maßnahmen sind deshalb nicht erforderlich.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Anzahl lärm betroffener Personen ¹²⁾ (durch die vorgesehenen Maßnahmen)

ca. 300

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans ¹³⁾

4.1 Bekanntmachung der Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans (bspw. Veröffentlichung im Amtsblatt)

am: 22.09.2021 durch: Mitteilungsblatt

4.2 Offenlage des Entwurfs des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation seiner Überprüfung zur Mitwirkung

vom: 01.10.2021 bis: 05.11.2021

4.3 Art der öffentlichen Mitwirkung (mindestens eine Form der Mitwirkung notwendig)

- Öffentliche Veranstaltung am: 13.07.2021 und 09.08.2021
- Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit am:
- Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit:
Art: am:

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Art der Würdigung und Konsequenzen der eingegangenen Vorschläge für die Aktionsplanung:

Aus der Mitwirkung der Öffentlichkeit sind keine Anpassungen am Lärmaktionsplan hervorgegangen.

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan *(falls verfügbar)*

5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans ¹⁴⁾: ca. 2.800 €

5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen
(geschätzte Gesamtsumme) ¹⁵⁾: 250.000 €

5.3 Kosten-/Nutzenanalyse *(ggf. auch textliche Beschreibung)* ¹⁶⁾

Die Anordnung und Beschilderung einer Geschwindigkeitsbeschränkung ist nur mit geringen Kosten verbunden, sodass sich eine gute Kosteneffizienz der Maßnahme ergibt

6. Evaluierung des Aktionsplans ¹⁷⁾

Festlegungen, wie dieser Aktionsplan und dessen Ergebnisse überprüft werden sollen bzw. überprüft wurden (bei fortgeschriebenen/überarbeiteten Aktionsplänen)

Vergleich Lärmaktionsplan 2016 / 2021:

Im Vergleich zur letzten Aufstellung des Lärmaktionsplans wurden die gleichen Straßen betrachtet. In der aktuellen Lärmaktionsplanung der 3. Stufe wird ein geringer Rückgang der Betroffenzahlen festgestellt im Vergleich zur Lärmaktionsplanung der 2. Stufe aus dem Jahr 2016. Die Analyse zeigt jedoch weiterhin einen Handlungsbedarf.

Der leichte Rückgang der Betroffenzahlen ist auf die Erweiterung der geschwindigkeitsbeschränkenden Maßnahmen zurückzuführen, wie z. B. der Erweiterung des Bereichs mit Tempo 40 entlang der Glottertalstraße.

Die kurzfristigen Maßnahmen des bisherigen Lärmaktionsplans werden wie folgt weiter behandelt:

- Tempo 40 auf der L 127 (Glottertalstraße) im Innerortsbereich als Ergänzung zu der bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 40 → bereits umgesetzt
- Tempo 40 auf der L 128 (Feldbergstraße) im Innerortsbereich als Ergänzung zu der bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 40 → bereits umgesetzt
- Tempo 50 auf der L 128 im Bereich „Beim Klausen“ → bereits umgesetzt
- Tempo 70 auf der L 127 beim „Birkenweg- und Glasträgerhof“ → bereits umgesetzt
- Tempo 70 auf der L 128 (Feldbergstraße) östlich des Ortseingangs → bereits umgesetzt
- Passiver Lärmschutz an betroffenen Gebäuden → unverändert Teil des Lärmaktionsplans

Folgende kurzfristige Maßnahmen werden neu in den Lärmaktionsplan aufgenommen:

- Tempo 30 auf der L 127 (Glottertalstraße) im Innerortsbereich
- Tempo 30 auf der L 128 (Feldbergstraße) im Innerortsbereich
- Tempo 30 auf der L 128 (Wagensteigstraße) im Innerortsbereich

Die langfristigen Maßnahmen des bisherigen Lärmaktionsplans werden wie folgt weiter behandelt:

- Förderung lärmarmen Verkehrsmittel → unverändert Teil des Lärmaktionsplans
- Lärminderung in der Stadtplanung → unverändert Teil des Lärmaktionsplans

Folgende langfristige Maßnahmen werden neu in den Lärmaktionsplan aufgenommen:

- Lärmoptimierter Asphalt auf der Ortsdurchfahrt der L 127 (Glottertalstraße)
- Lärmoptimierter Asphalt auf der Ortsdurchfahrt der L 128 (Wagensteigstraße)
- Lärmoptimierter Asphalt auf der Ortsdurchfahrt der L 128 (Feldbergstraße)
- Teilnahme an Initiative Motorradlärm

7. Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten ¹⁸⁾

(beispielsweise durch Beschluss der Gemeindevertretung oder Unterzeichnung, Datum)

durch: Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungs- am: 04.04.2022
verbandes

7.2. Information der Öffentlichkeit über das Inkrafttreten ¹⁹⁾

erfolgte am: KW 17, 2022

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet: ²⁰⁾

www.st-peter.eu/buergerservice/bauleitplanung/laermaktionsplan.html

St. Peter 02. MAI 2022


Schuler, Verbandsvorsitzender



Ort, Datum, Unterschrift

Name, ggf. Funktion, ggf. Stempel